

Kältrai Ost

III/16

Beleg 1 -

Blatt

Gemeinde Mutlangen



Auszug aus der Niederschrift über die Beratungen des Gemeinderates

Beratung am 27. Februar 1970

Anwesend: 1. Bürgermeister und 9 Gemeinderäte
 2. Gdo. Oberinsp. Schweikert
 3. Gdo. Pfleger Pflüger

Genehmigt-Blatt
 Schwäbisch Gmünd, den 16. Nov. 1970
 Landratsamt:

Beurlaubt: Gemeinderat

Betreff: Bürgermeisteramt

Nicht — Öffentlich
 § 1
 In Vertretung
 G. K...
 Oberregierungsrat

Aufstellungsbeschuß des Bebauungsplans " Kältrain Ost "

Vom Staatlichen Vermessungsamt Schwäbisch Gmünd wird dem Gemeinderat der Bebauungsplanentwurf für das Neubaugebiet " Kältrain Ost " , nebst Längen - und Querschnitten vorgelegt. Obervermessungsrat Weber vom Staatlichen Vermessungsamt Schwäbisch Gmünd und Bürgermeister Hartmann erläutern diesen Entwurf eingehend und verweisen auf frühere Beratungen des Bebauungsplanvorschlags. Dabei kommt zum Ausdruck, daß der vorgelegte Bebauungsplanentwurf dem Gemeinderatsbeschuß vom 18.11.1969 entsprechend aufgestellt wurde. Nach einer eingehenden Aussprache wird vom Gemeinderat einstimmig

beschlossen:

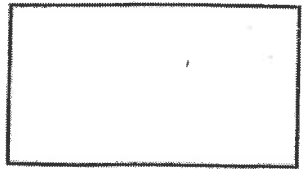
Für das Neubaugebiet " Kältrain Ost " wird gemäß § 2 des BBauG in Verbindung mit § 4 der GO ein Bebauungsplan aufgestellt. Dieser Plan hat dem Lageplan vom 19.2.1970 zu entsprechen. Der Entwurf des Bebauungsplans " Kältrain Ost " mit Begründung ist in der Zeit vom 17. März 1970 bis 17. April 1970 , also auf die Dauer eines Monats im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist geltend gemacht werden.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 99 Abs.1 BBauG u. BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)	Mass der baulichen Nutzung			
	bei	Z	GRZ	GFZ
WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO	I	0,4		0,5
	II	0,4		0,8
	III	0,3		1,0



Abschrift gefertigt am 27. 2. 1970
 zu den Akten Nr.
 für die Gemeindepflege
 für das Landratsamt
 für

Dieser Auszug beglaubigt:
 Mutlangen, den 7. 10. 1970
 Bürgermeisteramt
 K...



Ausnahmen i.S.v. (3) sind gemäß § 1 Abs.4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Zahl der Vollgeschosse im MA Zwingend entsprechend den Einschrieben in der Planzeichnung

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO) offen (für die Stellung der Gebäude ist die Einzeichnung im Plan maßgebend)

1.3 Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, soweit Gebäude, sind in den überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1 Gebäudehöhen gemessen von bestehender Geländeoberfläche bis OK Dachrinne
für 1-geschoss.Bebauung max. 3,50 m
für 2-geschoss.Bebauung max. 6,00 m
für 3-geschoss.Bebauung max. 10,00 m

2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO) sind bis höchstens 1 m zugelassen

2.3 Dachform für 1-geschoss.Bebauung Dachneigung 0-20°
15-20°
25-30°
für 2-geschoss.Beb.Satteldach mit 30-40°
für 3-geschoss.Beb.Flechdach 0°
~~Dachaufbauten sind nicht zugelassen.~~

*→ siehe Anduj
Dachaufbauten zulässig
6 ssf.*

2.4 Äußere Gestaltung
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO) Auffallende Farben sind zu vermeiden, Deckungen der Satteldächer mit Ziegel

2.5 Einfriedigungen
(§ 111 Abs.1 Nr.4 LBO) an öffentlichen Straßen und Wegen max. 1 m hoch (möglichst Hecken)

2.6 Grenz- und Gebäudeabstände
(§ 111 Abs.1 Nr.5 LBO) nach §§ 7 und 9 der LBO

Gemeinde Mutlangen

Blatt

Auszug aus der
Niederschrift über die
Beratungen des Gemeinderates

Beratung am **27. Februar 1970**

Anwesend: 1. Bürgermeister und **9** v**10** Gemeinderäten

2. Gde. Oberinsp. Schweizer

3. Gde. Pfleger Pflüger

Beurlaubt: Gemeinderat **Hüllkamp**

Nicht — Öffentlich

§ 1 (Fortsetzung)

Betreff:

3. Nachrichtlich Übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

31 Die gesamte Gebäudehöhe von 10,0 m darf nicht überschritten werden.

3.2 Bauangepläne

Nach den Bestimmungen der Bau-Vorl.VO §§ 1-6
Geländeschnitte
Lageskizze der Versorgungsleitungen

Legende

Z = Zahl der Vollgeschosse

GRZ = Grundflächenzahl

GFZ = Geschossflächenzahl

GA = Garage

St = Stellplätze

P = Öffentliche Parkplätze

Baulinie (zwingend § 23 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (nicht zwingend § 23 Abs. 3 BauNVO)

Vorkehrflächen und Straßenbegrenzungslinien
(BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Grünflächen (BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 8)

Baugrundstück für den Gemeinbedarf

(BBauG § 9 Abs. 1 l f)

Grenzen unterschiedlicher Nutzung

(BBauG § 16 Abs. 4)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

des Planes (BBauG § 9 Abs. 5)

+) Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BBauG).

Abschrift gefertigt am
zu den Akten Nr.
für die Gemeindepflege
für das Landratsamt
für

Diesen Auszug beglaubigt:

Mutlangen, den

Bürgermeisteramt

Gemeinde Mutlangen
Ostalbkreis

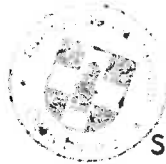
Änderung des Textteils zum Bebauungsplan "Költrain II(Ost)"

Der Textteil zum Bebauungsplan "Költrain II(Ost)" wird wie folgt geändert:

Ziffer 2.3. Dachform, letzter Satz erhält folgende Fassung :

" Dachaufbauten sind bei einer Dachneigung von 30 Grad und mehr zulässig ".

Mutlangen, den 12. Juli 1990
Bürgermeisteramt



Seyfried
Bürgermeister